

Bekanntmachung Nr. 036/2014 vom 14.05.2014

Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am 25. Mai 2014

findet in Baesweiler

**die Wahl der direkt gewählten Vertreter des Integrationsrates
statt.**

1. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Baesweiler ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt, die den Wahlbezirken für die am gleichen Tag stattfindenden Kommunalwahlen entsprechen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **04. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Alle Wahlräume im Stadtgebiet sind barrierefrei.

Es wurde ein Wahlvorstand gebildet, der die zentrale Auszählung der Stimmen aus den Wahlbezirken und der Briefwahl vornimmt. Dieser tritt um 16:00 Uhr im Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

- 3.1 Es wird ein **grüner Stimmzettel und ein weißer Stimmzettelumschlag** verwendet.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie die ersten 5 Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlags.

- 3.2 Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, dass er mit „Ja“ oder „Nein“ stimmt.

- 3.3 Der Stimmzettel muss von dem Wähler in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Sodann wird der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag eingelegt.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im für die zentrale Auszählung gebildeten Wahlvorstand vorzunehmende **Ermittlung** und Feststellung **des Wahlergebnisses** aus den

Wahlbezirken und der Briefwahl sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5.1 Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Vertreter wird ein Wahlschein ausgestellt, der in allen Wahlbezirken der Stadt Baesweiler gültig ist. Der Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Vertreter ist hellgrün.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die direkt in den Integrationsrat zu wählenden Vertreter besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Baesweiler oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Baesweiler die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen hellgrünen Wahlschein
- einen amtlichen grünen Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2 **Der orangefarbene Wahlbrief** mit dem dazu gehörenden Stimmzettel in dem richtig verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

- 6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Baesweiler, 14.05.2014

Dr. Linkens
Bürgermeister